

**Länderabfrage zu Fortbildung und interdisziplinärer Zusammenarbeit Ende 2008**  
**– Zusammenfassung der Ergebnisse zum Familienrecht –**

**I. Fortbildung**

Zur Frage 1: „Welche Fortbildungsangebote für Familienrichter gibt es in Ihrem Land?“

Umfang des Fortbildungsangebots

Insgesamt gesehen gibt es in den Ländern ein recht gutes Fortbildungsangebot. Lediglich Bremen bietet aufgrund der geringen Richterzahl keine eigenen Fortbildungen an. Ein besonders umfangreiches und inhaltlich breit gefächertes Fortbildungsangebot besteht in Berlin und Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Länderübergreifende, landesweite und regionale Fortbildungen

Vielfach, insbesondere in den größeren Ländern, gibt es sowohl Fortbildungsveranstaltungen auf Landesebene, als auch regionale Fortbildungen in den einzelnen Gerichtsbezirken.

In mehreren Ländern finden (auch) länderübergreifende Fortbildungen statt. So haben Rheinland-Pfalz und das Saarland ein gemeinsames Fortbildungsprogramm, ebenso Berlin und Brandenburg. Die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein bieten gemeinsam Fortbildungen im „Nordverbund“ an.

Soweit in den Ländern Arbeitskreise vorhanden sind, finden teilweise auch Fortbildungen im Rahmen dieser Arbeitskreise statt.

Inhalte der Fortbildungsveranstaltungen

Das Fortbildungsangebot in den Ländern stellt eine Kombination aus rechtlichen Inhalten und „weichen“ Themen dar. In Bayern und Hamburg überwiegen bei den Inhalten der Fortbildungen die rechtlichen Themen (z. B. Unterhaltsrecht, FGG-Reform, Zugewinnausgleich). In Berlin, Brandenburg und Hessen stehen hingegen die „weichen“ Themen (z. B. interdisziplinäre Zusammenarbeit, Vernetzung, Erfahrungsaustausch, Kommunikation mit dem Kind) im Vordergrund.

In fast allen Ländern finden zunehmend auch interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltungen, etwa zusammen mit Jugendämtern, der Polizei oder Kliniken (Themen z. B. interdisziplinäre Zusammenarbeit, Cochemer Modell, Häusliche Gewalt, Unterbringungsrecht) statt.

Die meisten Länder bieten ein- oder mehrtägige Einführungsveranstaltungen für neue Familienrichterinnen und Familienrichter an. In Nordrhein-Westfalen werden im Intranet insbesondere für neue Familienrichterinnen und Familienrichter sogenannte Dezernatsinfomappen zum Familienrecht zur Verfügung gestellt.

In Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein wird teilweise Supervision für Familienrichterinnen und Familienrichter angeboten.

#### Dauer der Fortbildungsveranstaltungen

Die Fortbildungen dauern in der Regel entweder ein bis zwei Tage oder eine Woche.

Zur Frage 2: „In welchem Umfang werden die bestehenden Fortbildungsangebote angenommen und genutzt?“
--

#### Nachfrage und Interesse an Fortbildungsangeboten

Die Fortbildungsangebote werden in der Regel sehr gut angenommen und es besteht ein großes Interesse. In Hamburg besteht sogar eine „außerordentliche“ Nachfrage; zumeist bewerben sich ein Vielfaches der zugelassenen Teilnehmer. In mehreren Ländern haben das Interesse und die Teilnahme an Fortbildungen in den letzten Jahren stark zugenommen. Rheinland-Pfalz berichtet hingegen, dass ein Überangebot von Tagungen zur Folge hat, dass Tagungen nicht ausgelastet werden bzw. sogar abgesagt werden müssen. Aus Berlin wird berichtet, dass es eine gleichbleibende Gruppe fortbildungsinteressierter Richterinnen und Richter gebe, während die Vielzahl der Richterinnen und Richter sich selten oder nie zu Fortbildungen anmelde.

#### Ausnutzung des Angebots der Deutschen Richterakademie

Das Angebot der Deutschen Richterakademie wird in einigen Ländern zu mehr als 100 Prozent (Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern) nachgefragt, in anderen Ländern hingegen nur

zu 64 Prozent (Nordrhein-Westfalen) in Anspruch genommen. Rheinland-Pfalz berichtet, dass die Vielzahl der Angebote im Land zu einer sinkenden Nachfrage bei den Angeboten der Deutschen Richterakademie führe.

#### Nachfrage und Interesse in Abhängigkeit von Thema, Dauer und Ort der Veranstaltung

Nordrhein-Westfalen berichtet, dass sich Veranstaltungen mit einem Themenschwerpunkt zu rechtlichen Änderungen generell einer größeren Nachfrage erfreuen als Angebote zum Beispiel zur Vernehmungstechnik.

Thüringen und Berlin berichten, dass ein besonderes Interesse an kürzeren Fortbildungen (ein bis zwei Tage) bestehe, da eine mehrtägige Abwesenheit oft nicht mit der hohen Arbeitsbelastung bzw. den dienstlichen Erfordernissen zu vereinbaren sei. Auch einige nordrhein-westfälische Richterinnen und Richter geben an, die Zeit für eine Fortbildungsveranstaltung im Hinblick auf die hohe Arbeitsbelastung nicht aufbringen zu können.

In Berlin finden sogenannte „Inhouse“-Veranstaltungen an einzelnen Gerichten eher Interessenten als Tagungen an weit entlegenen Orten.

<p>Zu Frage 3: „Welche Anreize gibt es für die Richter, Fortbildungsangebote wahrzunehmen?“</p>
---

#### Keine besonderen Anreize

Die überwiegende Zahl der Länder gibt an, dass keine besonderen Anreize bestehen, Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Die Teilnahme an Fortbildungen liege im eigenen dienstlichen Interesse, der Anreiz sei die Fortbildung selbst. Einige Länder (Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein) sehen keine Notwendigkeit für Anreize, da die angebotenen Veranstaltungen auch ohne Anreize nachgefragt seien und zahlreich wahrgenommen werden bzw. da davon ausgegangen werde, dass die Richterinnen und Richter ihre Fortbildungsaufgabe Kraft ihres Selbstverständnisses auch ohne besondere Anreize ernst nehmen.

#### Landesgesetzliche Fortbildungspflicht

Die Richtergesetze der Länder enthalten keine allgemeine gesetzliche Verpflichtung, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Mehrere Länder geben allerdings an, dass sich

eine Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter aus der entsprechenden Geltung der jeweiligen landesrechtlichen Laufbahnverordnung für Beamtinnen und Beamte ergibt.

#### Berücksichtigung in der dienstlichen Beurteilung

In Bayern ist in Nummer 3.2.7. der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, der Finanzen sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 20. Dezember 1999 vorgesehen, dass eine Fortbildungsbereitschaft im Rahmen der dienstlichen Beurteilung zu würdigen ist. In Schleswig-Holstein sehen die Beurteilungsrichtlinien der Justiz ausdrücklich vor, dass die Teilnahme an dienstlichen Fortbildungen und der Erwerb von Leistungszeugnissen in den Beurteilungsvordruck aufzunehmen sind. Die Teilnahme an außerdienstlichen Fortbildungen ist auf Wunsch aufzunehmen, sofern zumindest im weiteren Sinne ein dienstlicher Bezug besteht. In den Ländern Berlin und Brandenburg ist die Fortbildungsbereitschaft zwar nicht explizit als Beurteilungsmerkmal aufgeführt, dürfte jedoch unter das Beurteilungsmerkmal „Rechtskenntnisse – Bereitschaft und Fähigkeit zur stetigen Aktualisierung“ fallen. In Nordrhein-Westfalen wird im Rahmen der dienstlichen Beurteilung als Kriterium für die fachliche Qualifikation unter anderem auf die fachlich übergreifende Fortbildung abgestellt.

#### Berücksichtigung im Rahmen eines Personalentwicklungskonzepts

In Brandenburg wird angeregt, mit einem künftigen Personalentwicklungskonzept einen Anreiz zu schaffen: Die Teilnahme an einer bestimmten Anzahl an Fortbildungsveranstaltungen könne zum richterlichen „Standard“ erklärt werden und die Erfüllung dieses Standards bei Versetzungen, Beförderungen, Abordnungen oder Beauftragungen als ein Entscheidungskriterium herangezogen werden. Pflichtfortbildungen werden allerdings abgelehnt.

#### Übernahme der Reisekosten

Eine Übernahme der Reisekosten findet nur in der Hälfte der Länder statt (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt). In Schleswig-Holstein beteiligen sich die Richter umgekehrt sogar regelmäßig durch einen Verpflegungsbeitrag an den Tagungskosten.

## II. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Zu Frage 1: „In welchem Umfang und in welcher Ausgestaltung gibt es in Ihrem Land eine interdisziplinäre Zusammenarbeit / interdisziplinäre Arbeitskreise im Bereich des Familienrechts?“

### Umfang der interdisziplinären Zusammenarbeit

In fast allen Ländern findet sich vor Ort – teilweise mehr, teilweise weniger verbreitet – im Bereich des Familienrechts eine institutionalisierte interdisziplinäre Zusammenarbeit. In Hamburg existiert bis auf einen Runden Tisch zum Thema häusliche Gewalt bislang keine institutionalisierte interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Eine sehr umfangreiche institutionalisierte interdisziplinäre Zusammenarbeit lässt sich in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, in Brandenburg im Landgerichtsbezirk Potsdam, in Rheinland-Pfalz, in Sachsen und in Schleswig-Holstein feststellen: In Baden-Württemberg bestehen in zwei Dritteln der Amtsgerichtsbezirke Arbeitskreise zum „Projekt Elternkonsens“ und in mehreren Bezirken weitere Arbeitskreise zu anderen Themen. In Bayern findet an 73 Prozent der Gerichte eine interdisziplinäre Zusammenarbeit in vielfältigen Formen statt. In Berlin gibt es seit Ende 2006 / Anfang 2007 das Projekt „Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Familienkonflikt – Beschleunigtes Familienverfahren“ mit derzeit acht örtlichen Arbeitskreisen und einem landesweiten Koordinationskreis (vgl. [www.berlin.de](http://www.berlin.de)) und seit Oktober 2008 den „Interdisziplinären Arbeitskreis Kinderschutz im Bezirk Mitte“. In Brandenburg gibt es im Landgerichtsbezirk Potsdam eine vielfältige interdisziplinäre Zusammenarbeit. In Rheinland-Pfalz bestehen 40 regionale Arbeitskreise Trennung und Scheidung nach dem Cochemer Modell sowie 22 Runde Tische zum Thema Gewalt gegen Frauen und Kinder. In Sachsen ist die weit überwiegende Anzahl der Amtsgerichte in (teilweise bis zu vier) Arbeitskreise mit unterschiedlichen Themen eingebunden. In Schleswig-Holstein nehmen – sowohl vor als auch nach der Einführung einer landesgesetzlichen Pflicht zur Bildung von Kooperationskreisen – drei Viertel aller Amtsgerichte an interdisziplinären Arbeitskreisen teil; bei zwei Dritteln der Amtsgerichte werden Kooperationen zur Umsetzung von Inhalten des „Cochemer Modells“ geführt.

### Teilnehmerkreis bei der interdisziplinären Zusammenarbeit

Neben den Familienrichtern nehmen insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern an den Arbeits- und Gesprächskreisen teil. Aber auch Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeiter von Beratungsstellen und dem Sozialen Dienst, von der Caritas und der Diakonie, vom Kinderschutzbund und anderen Kinder- und Jugendhilfeorganisationen finden sich häufig im Teilnehmerkreis. Weitere teilnehmende Professionen sind Staatsanwältinnen/ Staatsanwälte, Rechtsanwältinnen/ Rechtsanwälte, Sachverständige und Verfahrenspflegerinnen/ Verfahrenspfleger, Polizeibeamtinnen/ Polizeibeamte, Psychologinnen/ Psychologen, Kinder- und Jugendpsychiaterinnen/ Kinder- und Jugendpsychiater sowie Mediatorinnen/ Mediatoren. Teilweise nehmen außerdem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Frauenhäusern, Schulen und Kindergärten sowie Kinderärztinnen und Kinderärzte teil. Auf überregionaler Ebene finden sich häufig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Kommunalverwaltung und den Ministerien.

### Inhalte der interdisziplinären Zusammenarbeit

Die Arbeits- und Gesprächskreise werden meist unter den Bezeichnungen Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung, häusliche Gewalt, sexueller Missbrauch und Gewalt gegen Kinder, Gewaltschutz, Hilfen bei Trennung und Scheidung (nach dem Cochemer Modell), Kind im Trennungskonflikt, Sorge- und Umgangsstreitigkeiten, Soziale Frühwarnsysteme, Zusammenarbeit und Vernetzung durchgeführt.

Inhaltlich geht es meist darum, die Verfahrensgestaltung zu besprechen (Erarbeitung von allgemeinen Verfahrensabsprachen bzw. Verfahrensstandards, Erstellung von Leitfäden, Entwicklung von Verfahrensmodellen, häufig in Anlehnung an das „Cochemer Modell“). Ebenso häufig sind Gegenstand der Arbeitskreise die Arbeits- und Verfahrensweisen der beteiligten Professionen, ein allgemeiner Erfahrungsaustausch und ein Austausch aktueller Fragen und Probleme. Teilweise geben die Arbeitskreise auch Informationsmaterialien und Broschüren heraus, veranstalten öffentliche Vorträge und vermitteln rechtstatsächliche Kenntnisse. Im Rahmen von überregionaler Zusammenarbeit werden von den Arbeitsgemeinschaften häufig auch eigene Fortbildungsveranstaltungen oder Tagungen durchgeführt. So gibt es in Schleswig-Holstein mehrere landesweite Fortbildungsangebote im Rahmen des „Kooperations- und Interventionskonzepts gegen häusliche Gewalt“.

### Häufigkeit der Treffen

Die Treffen in den Arbeits- und Gesprächskreisen finden meist jährlich oder halbjährlich, vielfach aber auch alle zwei bis vier Monate statt.

Zu Frage 2: „Wie werden die interdisziplinäre Zusammenarbeit / Arbeitskreise angenommen?“
---

### Annahme allgemein

Die Teilnahme an Arbeitskreisen ist im Vergleich der Länder zueinander und auch regional innerhalb der einzelnen Länder sehr unterschiedlich.

Insgesamt lässt sich aber feststellen, dass im Bereich des Familienrechts bei vielen Richterinnen und Richtern ein großes Interesse und ein hohes Engagement bestehen. Berlin berichtet, dass es nicht immer leicht falle, Richterinnen und Richter zur Mitarbeit in den Arbeitskreisen zu motivieren.

### Positive Erfahrungen

Dort, wo eine interdisziplinäre Zusammenarbeit im Bereich des Familienrechts stattfindet, wird diese als sehr positiv und gewinnbringend angesehen, häufig mit hohem Engagement betrieben und als sehr hilfreich für die Arbeit bewertet.

Der Erfahrungs- und Gedankenaustausch unabhängig von konkreten Verfahren führe zum besseren Verständnis der jeweiligen Aufgaben und daraus resultierender Probleme der Beteiligten und trage zu einer sachgerechten Zusammenarbeit bei. Im Erfahrungsaustausch würden Kenntnisse über die Organisation, die Strukturen und die Arbeitsabläufe der beteiligten Institutionen erworben, die beim Abbau von Missverständnissen und Kommunikationsproblemen helfen könnten. Dies diene der Optimierung von Verfahrensabläufen und Entscheidungen.

Bestehende Kontakte der beteiligten Professionen könnten vertieft werden. Dadurch sei bei akuten Problemen eine sofortige Kontaktierung und kurzfristige Terminierung möglich. Durch die geknüpften persönlichen und informellen Kontakte vereinfache sich außerdem die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden insgesamt, was auch zu einer Beschleunigung der Verfahren beitrage. Bremen berichtet, dass an der laufenden Austauschrunde, die anlässlich des Falls Kevin gegründet wurde, auch der Gerichtspräsident und der Jugendamtsleiter teilnehmen, was viele Entscheidungs- und Abstimmungsschritte ungemein beschleunige.

Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit trage insgesamt dazu bei, dass die Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen reibungsloser verläuft, die Verfahren strukturierter und

schneller durchgeführt werden und so letztlich bessere Arbeitsergebnisse erzielt werden. Berlin berichtet, dass die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit bereits zu einer spürbaren Verbesserung in der Zusammenarbeit geführt habe.

### Gründe für das Fehlen von Arbeitsgemeinschaften

Soweit eine institutionalisierte Zusammenarbeit – insbesondere in ländlichen Gebieten mit kleineren Gerichten – nicht stattfindet, wird häufig berichtet, dass die Kommunikation auch ohne institutionellen Charakter gut funktioniere und viele Probleme durch den persönlichen Kontakt „auf dem kleinen Dienstwege“ geklärt würden. Außerdem wird angeführt, dass eine ländliche Struktur eine Zusammenarbeit aller Professionen in einem regelmäßig tagenden Arbeitskreis erschwere.

Teilweise wird befürchtet, dass es zu einer Verstrickung zwischen Exekutive und Judikative kommt, die die Gewaltenteilung nicht mehr hinreichend erkennen lässt bzw. sicherstellt.

Vielfach bestehen grundsätzliche Vorbehalte gegenüber einer interdisziplinären Zusammenarbeit, weil durch eine Mitarbeit die gebotene richterliche Neutralität in Frage gestellt werden könnte. Richterinnen und Richter hätten grundsätzlich nicht mit Einrichtungen zusammenzuarbeiten, über deren Anträge sie zu entscheiden hätten. Durch die Erörterung konkreter Einzelfälle könne die Unabhängigkeit der Richterin oder des Richters gefährdet werden. Es könne der Eindruck einseitiger Einflussnahme hervorgerufen und Befangenheitsanträgen Vorschub geleistet werden. Gegen diese Bedenken wird allerdings angeführt, dass Gegenstand der Diskussion in den Arbeitskreisen nicht konkrete, bei Gericht anhängige Verfahren sind, sondern die Arbeitskreise das Ziel haben, die Zusammenarbeit der Gerichte mit den genannten Behörden allgemein und strukturell zu fördern.

Schließlich wird auf die hohe Arbeitsbelastung in den Gerichten und den Jugendämtern hingewiesen und darauf, dass eine ausreichende personelle Ausstattung der beteiligten Institutionen Voraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit sei, was gegenwärtig nicht gewährleistet sei. Statt einer interdisziplinären Zusammenarbeit müsse das Bestreben in den Vordergrund gestellt werden, die Jugendämter besser auszustatten, damit diese ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen könnten. In Bezug auf die Gerichte wird kritisiert, dass die Mitarbeit in einem Arbeitskreis bei der Pensenberechnung keine ausreichende Berücksichtigung finde.

Zu Frage 3:	„Welche Anreize gibt es für die Richter, an einer interdisziplinären Zusammenarbeit / interdisziplinären Arbeitskreisen teilzunehmen?“
-------------	--

### Keine besonderen Anreize

Die meisten Länder geben an, dass keine besonderen Anreize zur Teilnahme an einer interdisziplinären Zusammenarbeit bestehen. Anreiz sei das eigene persönliche und fachliche Interesse an Arbeitskreisen und der daraus zu ziehende fachliche Gewinn.

### Landesgesetzliche Regelung zur Einrichtung interdisziplinärer Arbeitskreise

Bislang gibt es nur in Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz eine landesgesetzliche Regelung zur Einrichtung interdisziplinärer Arbeitskreise unter Beteiligung der Familiengerichte.

In Schleswig-Holstein besteht seit dem 1. April 2008 eine landesgesetzliche Regelung zur Bildung von Kooperationskreisen, an denen auch die Gerichte, insbesondere die Familiengerichte teilnehmen sollen (§ 12 des Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein – Kinderschutzgesetz SH, Broschüre: [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)). Nach § 12 Absatz 3 des Kinderschutzgesetzes SH stellen die Kooperationskreise die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicher. Hierzu gehört insbesondere die Gewährleistung schneller Informationen bei möglicher Kindeswohlgefährdung und eine vernetzte Kooperation zwischen den mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen. Die Kooperationskreise treffen sich mindestens einmal jährlich.

Nach § 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKind-SchuG) Rheinland-Pfalz stellen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrem jeweiligen Bezirk die Bildung eines lokalen Netzwerks sicher mit dem Ziel, umfassend durch Früherkennung von Risiken für Fehlentwicklungen sowie durch rechtzeitige Förderung und Hilfe einen wirksamen Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung zu erreichen. Beteiligte der lokalen Netzwerke sind auch Familiengerichte.

In Brandenburg wird derzeit über eine landesgesetzliche Regelung zur Bildung von Kooperationskreisen für Kinder- und Jugendschutzangelegenheiten nachgedacht. Hamburg will das Ergebnis der Länderabfrage abwarten, um einen Handlungsbedarf zu prüfen.

### Berücksichtigung in der dienstlichen Beurteilung

In Bayern ist vorgesehen, dass die Teilnahme an interdisziplinären Arbeitskreisen oder an anderen Formen einer interdisziplinären Zusammenarbeit als zusätzliches Engagement im

Rahmen der dienstlichen Beurteilung zu würdigen ist (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, der Finanzen sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 20. Dezember 1999). Einige Länder geben an, dass eine positive Würdigung der Teilnahme an interdisziplinären Arbeitskreisen im Rahmen der dienstlichen Beurteilung möglich sei.

#### Berücksichtigung in der Personalbedarfsberechnung

Mehrere Länder (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein) sprechen eine Anpassung von PebbSy an.

Schleswig-Holstein teilt dazu mit: Die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung hat in ihrer Sitzung vom 6. bis 8. März 2008 beschlossen: „Eine Anpassung des Personalbedarfsberechnungssystems (PebsSy) im Hinblick auf die Teilnahme von Jugendrichtern bzw. Staatsanwälten an interdisziplinären Arbeitskreisen zu Fragen der elterlichen Sorge ist derzeit nicht veranlasst. Die Länderarbeitsgruppen werden gebeten, die Basiszahlen im Hinblick auf die zunehmende Belastung der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis durch Mitarbeit in Arbeitsgruppen bzw. Projekten im Auge zu behalten.“

Zur Begründung führt die Kommission aus, dass die Mitarbeit in interdisziplinären Arbeitsgruppen ebenso wie die Teilnahme an nicht der Fortbildung dienenden Tagungen bei der Erhebung zu PebsSy I erfasst worden sei. Ferner handele es sich regelmäßig um vorübergehende Zusatzbelastungen, deren konkrete Abbildung in einem vorrangig der mittel- bis langfristigen Personalplanung dienenden System nicht uneingeschränkt erforderlich scheine. Auch stelle die Mitarbeit an entsprechenden Arbeitsgruppen bzw. Projekten zumindest teilweise einen freiwilligen überobligatorischen Einsatz der teilnehmenden Beschäftigten zur eigenen Personalentwicklung dar, weil regelmäßig eine positive Würdigung im Beurteilungswesen zu erwarten sei; der Personalbedarfsplanung sei jedoch der durchschnittliche Einsatz zur Aufgabenerfüllung zugrunde zu legen.

#### Sonstige Anreize

In Berlin werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Arbeitskreisen halbjährliche gezielte Fortbildungen angeboten, die die interdisziplinäre Zusammenarbeit unterstützen.